

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22826 –

Energiesteuer auf Agrardiesel

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur Ankurbelung der Wirtschaft hat die Bundesregierung die allgemeinen Steuersätze von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent bis Ende 2020 gesenkt. Dieses ist mit einem erhöhten Aufwand bei den Buchführungs- und Steuerberatungskosten für eine Vielzahl der Betriebe verbunden (<https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/viel-aufwand-hohe-kosten-diese-probleme-bereitet-die-mehrwertsteuer-senkung-dem-handel/25901158.html>). Gleichwohl ist nach Auffassung der Fragesteller die gute Absicht zur Entlastung der Wirtschaftsbetriebe und zum Erhalt der Arbeitsplätze zu erkennen.

Um die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung auch in Corona-Zeiten sicherzustellen, sollten nach Ansicht der Fragesteller auch die landwirtschaftlichen Produktionsbetriebe steuerlich deutlich entlastet werden. Zur Bewirtschaftung der Agrarflächen wird Agrardiesel benötigt. Dieser Teil der Urproduktion ist zurzeit steuerlich mit einer hohen Energiesteuer in Höhe von 0,2556 Euro/Liter Agrardiesel belastet (<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/fakten-agrardieselverguetung-antrag-rueckzahlung-hintergruende-531401#:~:text=Die%20Fakten%20zur%20Agrardieselver%C3%BCtung%3A%20Antrag%2C%20R%C3%BCckzahlung%2C%20Hintergr%C3%BCnde,-%C2%A9%20agrarfoto%20Einige&text=Land%2D%20und%20Forstbetriebe%20k%C3%B6nnen%2021,pro%20Liter%20verbrauchtem%20Agrardieseln%20bekommen>).

Es wäre nach Ansicht der Fragesteller relativ einfach, den Diesel für die landwirtschaftlichen Betriebe von der Steuer zu befreien, und damit entfielen auch der mühsame Antrag auf Gasölrückvergütung zur Teilentlastung der erhobenen Steuern, welcher mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist (<https://www.bauerwilli.com/agrardiesel/>; <https://www.bauernverband-hn-lb.de/Vereinfachung-beim-Antrag,QUIEPTYxMjY4MjgmTUIEPTE4MDkyMQ.html>).

Durch die bisherige Teilentlastungsmöglichkeit kann nur ein Bruchteil der erhobenen Steuern zurückerstattet werden (<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/agrardiesel-antraege-fuer-2018-ausdrucken-442986>). Ebenso kann die Bagatellgrenze des Hauptzollamtes mit der Ausgrenzung von Kleinbetrieben kritisch gesehen werden (<https://www.agrarheute.com/management/>

finanz/fakten-agrardieselveguetung-antrag-rueckzahlung-hintergruende-531401).

Gleichzeitig wäre eine Steuerbefreiung auch ein Beitrag zur Minderung der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen europäischen Landwirten, da in vielen anderen europäischen Staaten der landwirtschaftliche Treibstoff deutlich geringer besteuert wird (https://www.proplanta.de/agrar-nachrichten/energie/dbv-wettbewerbsverzerrung-beim-agrardiesel-bleibt-bestehen_article1303557140.html).

Durch eine technisch einfache Umstellung der Agrardiesellieferungen auf Heizöl würde somit eine deutlichere Steuerentlastung, weniger bürokratischer Aufwand und eine bessere Wettbewerbsgerechtigkeit gegenüber europäischen Wettbewerbern für unsere heimische Landwirtschaft erreicht.

1. Gedenkt die Bundesregierung, den steuerlichen Wettbewerbsnachteil der deutschen Landwirte gegenüber anderen Landwirten in Europa durch die Energiesteuer auf Agrardiesel zu beenden, und wenn ja, durch welche Maßnahmen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/agrardiesel-klausel-verhoeht-ostdeutsche-grossbetriebe-9454184.html>)?

Bis zum 31. Dezember 2009 wurde das in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte Gasöl je Kalenderjahr und entlastungsberechtigtem Betrieb nur bis zu einer Höchstmenge von 10.000 Litern und unter Abzug eines Selbstbetrags von 350 Euro entlastet. Diese Mengeneinschränkung nach § 57 Absatz 6 EnergieStG (a. F.) wurde bereits zum 1. Januar 2010 aufgehoben und die daraus resultierenden Wettbewerbsnachteile beseitigt.

2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den wirtschaftlichen Nachteil der deutschen Landwirte z. B. im Vergleich mit Produzenten in Belgien ein (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/mit-schlepper-von-aachen-nach-berlin-9261469.html>)?

Die Steuerbelastung anderer EU-Mitgliedsstaaten für in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetztes Gasöl ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im Übrigen hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass eine isolierte Betrachtung keine belastbaren Aussagen zulässt.

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den zusätzlichen Arbeitsaufwand für den zehnteiligen Agrardieselantrag beim Hauptzollamt je Landwirtschaftsbetrieb ein (https://www.agrarheute.com/media/2019-03/1140_papier_2018_5.pdf)?

Die Berechtigten können die Steuerentlastung nach § 57 EnergieStG mit einem vereinfachten (zweiseitigen) oder einem sechsteiligen Antrag beantragen. Die vereinfachte Antragstellung ist möglich, wenn der Vorjahresantrag vom Hauptzollamt nicht abgelehnt wurde und sich keine Änderungen u. a. bei der Betriebsart und dem Personenkreis ergeben haben. Zudem darf es sich bei dem Antragsteller weder im Zeitpunkt der Verwendung der Energieerzeugnisse noch zum Zeitpunkt der Antragsabgabe um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts handeln. Für das Wirtschaftsjahr 2018 haben 71,6 Prozent der Antragsteller das vereinfachte Antragsverfahren verwendet. Von den übrigen Antragstellern könnte jedoch die Mehrzahl ebenfalls das vereinfachte Antragsverfahren wählen. Der Aufwand für die unterschiedlichen Antragsformen wird nicht gesondert erfasst.

4. Gedenkt die Bundesregierung, den landwirtschaftlichen Betrieben als Ausgleich für die entgehende Steuerentlastungsmöglichkeit Alternativen anzubieten?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

